
Bundesnotarkammer

Veröffentlichung zur Generalakte-Datensatz- Bekanntmachung

**Erste Bekanntmachung zu § 47 Absatz 2 i. V. m. § 43 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung
über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (Generalakte-Datensatz-
Bekanntmachung-2023)**

Gemäß § 47 Absatz 2 i. V. m. § 43 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2246) wird bekannt gemacht, dass ab dem Tag nach der Bekanntmachung für den strukturierten Datensatz zur Führung der Generalakte sowie für die Dateiformate, die bei der Führung der Generalakte zu verwenden sind, Folgendes gilt:

1. Bei der Führung einer elektronischen Generalakte muss der strukturierte Datensatz zugrunde gelegt werden, der dem auf www.bnotk.de/veroeffentlichungen veröffentlichten Schema in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
2. Für die in die elektronische Generalakte aufzunehmenden Dokumente müssen allgemein gebräuchliche Dateiformate verwendet werden (§ 4 Absatz 1 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse).
3. Es genügt, wenn ein vollständiger Export des Datensatzes und der in den Dateiformaten im Sinne der Ziffer 2 vorliegenden Inhalte der Generalakte in das Dateisystem jederzeit hergestellt werden kann. Der Export muss bei Bedarf erfolgen, insbesondere im Fall des § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse. Ein täglicher oder sonst regelmäßiger Export ist nicht erforderlich.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.